

Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Vom 23. Juni 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 33

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 23. Juni 2025

Aufgrund von § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBI. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 17. Juni 2025 erfolgt.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Promotion und Promotionsverfahren
- § 3 Beteiligte
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Gutachterinnen oder Gutachter
- § 7 Betreuungsverhältnisse

Abschnitt 2 – Zulassung zum Promotionsverfahren

- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 9 Verfahren zur Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand

Abschnitt 3 – Promotionsprüfung

- § 11 Gegenstand und Ablauf der Promotionsprüfung
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 13 Verfahren zur Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 14 Dissertation
- § 15 Begutachtungsverfahren
- § 16 Annahme oder Ablehnung der Dissertation
- § 17 Disputation
- § 18 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 19 Wiederholung und Rücktritt von der Promotionsprüfung

Abschnitt 4 – Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Vollzug der Promotion

Abschnitt 5 – Sonstige Regelungen

- § 22 Anerkennung besonderer Bedürfnisse
- § 23 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades
- § 24 Widerspruchsverfahren und Überdenkung
- § 25 Ehrenpromotion

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 – Allgemeine Kriterienliste für kumulative Promotionen
- Anlage 2 – Kriterienliste für kumulative Promotionen im Bereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik
- Anlage 3 – Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sonderpädagogik

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Auf Grundlage dieser Ordnung wird das Promotionsverfahren für Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät II vom Promotionsausschuss der Fakultät II (im Folgenden Promotionsausschuss) durchgeführt und verleiht die Fakultät II der Europa-Universität Flensburg (EUF) den Doktorgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Nach Maßgabe von § 25 dieser Ordnung kann die Fakultät II der EUF ehrenhalber Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors (Dr. h.c.) verleihen.
- (3) Kooperative Promotionsvorhaben im Rahmen von nationalen oder internationalen Promotionsprogrammen oder gemeinsam mit einer ausländischen oder inländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können auf Grundlage von individuellen Kooperationsvereinbarungen durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Satzung der Fakultät II der EUF für kooperative Promotionsverfahren.

§ 2 Promotion und Promotionsverfahren

- (1) Durch die Promotion wird eine vertiefte und selbstständige wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen. Eine wissenschaftliche Arbeit ist vertieft, wenn sie über das allgemeine Studienziel gemäß § 46 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG) hinausgeht. Die Promotion wird nach erfolgreicher Promotionsprüfung verliehen.
- (2) Das Promotionsverfahren beginnt mit der von den Bewerberinnen und Bewerbern beim Promotionsausschuss der Fakultät II zu beantragenden Zulassung zum Promotionsverfahren. Nach Erstellung der Dissertation kann die Zulassung der nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt 3 dieser Ordnung durchzuführenden Promotionsprüfung beantragt werden. Im Anschluss an eine erfolgreiche Promotionsprüfung ist die Dissertation gemäß § 20 zu veröffentlichen und wird die Promotion gemäß § 21 vollzogen.

§ 3 Beteiligte

An der Durchführung des Promotionsverfahren sind neben den Doktorandinnen und Doktoranden beteiligt:

1. der Promotionsausschuss gemäß § 4,
2. die Prüfungskommission gemäß § 5 und
3. die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 6.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät II der EUF bildet durch Wahl im Konvent einen Promotionsausschuss. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren. Er entscheidet in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Promotionsverfahren, soweit nicht diese Promotionsordnung etwas anderes regelt.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus

1. vier Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Konvent für zwei Jahre gewählt werden,
2. zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die vom Konvent für zwei Jahre gewählt werden, und
3. einem studentischen Mitglied, das vom Konvent für ein Jahr gewählt wird.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden nach Maßgabe von § 16 HSG in der jeweils geltenden Fassung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Promotionsakten zu nehmen.

(6) Der Promotionsausschuss berichtet dem Konvent jährlich über den Sachstand.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Doktorandin und jeden Doktoranden eine eigene Prüfungskommission. Die Prüfungskommission muss eine hinreichende fachliche Breite sichern und setzt sich in der Regel zusammen aus

1. einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden gemäß Absatz 2,
2. den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 6,
3. einem weiteren Mitglied der Fakultät II gemäß Absatz 3,
4. einer mit Blick auf die EUF externen Person unter den Voraussetzungen von Absatz 4 und
5. gegebenenfalls weiteren Gutachterinnen und Gutachtern gemäß Absatz 6.

Der Promotionsausschuss kann im Ausnahmefall von dieser Zusammensetzung abweichen.

(2) Den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt ein vom Promotionsausschuss zu bestimmendes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Das weitere Mitglied der Prüfungskommission soll in der Regel Mitglied der Fakultät II sein. Es soll nicht dem Institut angehören, in welchem das Promotionsvorhaben betreut wird und muss dem Personenkreis aus § 6 Absatz 1 oder dem wissenschaftlichen Dienst gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HSG angehören und promoviert sein.

(4) Sind alle Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zugleich Mitglied oder Angehörige der EUF, ist zusätzlich zu diesen Mitgliedern der Prüfungskommission eine mit Blick auf die EUF externe Person zu bestellen. Dieses externe Mitglied soll der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Als externes Mitglied der Prüfungskommission können im Einzelfall auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die sich im Ruhestand befinden, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Habilitierte, Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter oder im Regelfall promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer Fachhochschule als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vor ihrem Ruhestand Mitglied der EUF waren, gelten nicht als externes Mitglied. § 6 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Bei der Durchführung binationaler oder anderer kooperativer Promotionsverfahren gemäß § 1 Absatz 3 sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner angemessen berücksichtigt werden.

(6) Werden nach Maßgabe von § 15 Absatz 4 mehr als zwei Gutachten eingeholt oder gibt es eine Stellungnahme gemäß § 16 Absatz 3, sind die weiteren Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise ist die stellungnehmende Person Teil der Kommission, sofern sie nicht erklären, auf die Mitgliedschaft in der Kommission zu verzichten.

§ 6 Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Als Gutachterinnen oder Gutachter können bestellt werden:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG,
2. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand,
3. Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, sofern diese nicht bereits unter Nummer 1 fallen,
4. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der EUF,
5. Habilitierte der EUF,
6. promovierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer einer Fachhochschule oder
7. Leiterinnen und Leiter von selbst eingeworbenen Nachwuchsgruppen oder ERC-Grants.

Über Ausnahmen von Satz 1 im Einzelfall entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt Personen für die Begutachtung vor. In der Regel ist eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter soll der EUF angehören.

(3) Im Falle eines binationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Absatz 3 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern angehören. In diesem Fall soll die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied der EUF sein.

§ 7 Betreuungsverhältnisse

(1) Die Promotionsvorhaben der Doktorandinnen und Doktoranden sollen von mindestens einer Person aus dem in § 6 Absatz 1 bestimmten Personenkreis betreut werden, die gleichzeitig Mitglied der EUF sind. § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden bei laufenden Promotionsverfahren Betreuungsverhältnisse begründet oder ändern sich Betreuungsverhältnisse im laufenden Promotionsverfahren, ist dies dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(3) Aus den Betreuungsverhältnissen begründen sich keine Rechte gegenüber der Fakultät II oder dem Promotionsausschuss, die über die Rechte des wissenschaftlichen Nachwuchses gegenüber der Fakultät II und dem Promotionsausschuss hinausgehen. Es wird eine Vorlage für eine Betreuungsvereinbarung im Anhang als Anlage dieser Satzung und allgemein zugänglich zur Verfügung gestellt, die für Betreuungen verwendet werden sollen.

Abschnitt 2 – Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. einen fachlich einschlägigen und zur Promotion qualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 2 vorweisen kann,
2. ein Thema für die Dissertation wählt, welches inhaltlich und methodisch einem der in den Instituten der Fakultät II vertretenen wissenschaftlichen Bereiche zuzuordnen ist,
3. nicht bereits im gleichen Fachgebiet erfolgreich promoviert worden ist,
4. nicht in Folge eines endgültigen Nichtbestehens erfolglos an einem Promotionsverfahren einer anderen Hochschule im gleichen Fachgebiet teilgenommen hat,
5. nicht vorbestraft ist für eine Tat, die einen Wissenschaftsbezug hat,
6. keine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen hat und dies nicht im Laufe des Promotionsverfahrens unternehmen wird und
7. erklärt, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der EUF zur Kenntnis genommen wurden und befolgt werden.

(2) Zur Promotion qualifizieren Master- und Magisterabschlüsse, Diplome und Staatsexamens an deutschen Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbaren wissenschaftlichen

Hochschulen. Der Hochschulabschluss und die dazugehörige Abschlussarbeit sollen mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von Satz 2 und von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 genehmigen.

(3) Abschlüsse an Bildungseinrichtungen im Ausland werden anerkannt, wenn diese den Abschlüssen aus Absatz 2 gleichwertig sind. Als Grundlage für die Entscheidung des Promotionsausschusses dient in der Regel die Einschätzung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), welcher die eingereichten Abschlussunterlagen in der Regel zugeschickt werden. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel das Nachholen einer fehlenden wissenschaftlichen Abschlussarbeit oder die Ablegung von Kenntnisprüfungen.

§ 9 Verfahren zur Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu beantragen. Der Antrag ist in Textform über die Geschäftsführung des Promotionsausschusses an dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten. Dabei sollen Formulare verwendet werden, die allgemein zugänglich bereitgestellt werden.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das Thema der Dissertation,
2. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. das Abschlusszeugnis gemäß § 8 Absatz 2 im Original oder als beglaubigte Kopie,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er für Taten mit einem Wissenschaftsbezug bestraft wurde und ob gegen sie oder ihn in diesem Sinne ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sowie die Versicherung, ein während des Promotionsverfahrens eingeleitetes Ermittlungsverfahren in diesem Sinne unverzüglich anzugezeigen,
5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg sie oder er sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat,
6. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der EUF zur Kenntnis genommen und befolgt werden,
7. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7, sofern eine solche vorhanden ist; sie soll nicht älter als 6 Monate sein.

(3) Im Falle einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 ist zusätzlich zu den Unterlagen in Absatz 2 eine formlose Bestätigung erforderlich, dass die erbrachten Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder für eine Zulassung zum Promotionsverfahren hinreichend oder weitere und gegebenenfalls welche Studienleistungen zu erbringen sind. Diese Bestätigung kann, sofern vorhanden, von der Betreuerin oder dem Betreuer verfasst werden oder von einer Person, welche die Voraussetzungen aus § 6 Absatz 1 erfüllt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt wird. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vor dem Widerruf anzuhören.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn keine hinreichende fachliche Nähe zwischen den bisherigen Studienleistungen und dem Thema der Dissertation besteht.

(5) Im Falle eines kooperativen Promotionsverfahrens im Sinne des § 1 Absatz 3 ist spätestens mit dem Antrag nach Absatz 1 ein Antrag auf Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens unter Nennung der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner und der dort für diesen Regelungsgegenstand zuständigen Personen zu stellen.

(6) Nach Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von 8 Wochen über den Antrag. Liegen die Voraussetzungen des § 8 vor, erteilt der Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden der EUF. Steht lediglich die Entscheidung über die Anerkennung gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 aus und liegen die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung vor, kann der Promotionsausschuss eine Zulassung unter der Bedingung im Sinne des § 107 Absatz 2 Nummer 2 LVwG erteilen, dass die Entscheidung über Anerkennung positiv ausfällt. Spätestens nach dem Ablauf von einem Jahr nach bedingter Zulassung muss eine finale Entscheidung durch den Promotionsausschuss getroffen werden.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird widerrufen, wenn nach Ablauf von sechs Jahren seit der Zulassung zum Promotionsverfahren kein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt wird. Auf formlosen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung um jeweils zwei Jahre möglich. Vor dem Widerruf ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist auch nach erfolgtem Widerruf möglich.

§ 10 Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Nach Zulassung zum Promotionsverfahren müssen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als solche an der EUF nach Maßgabe der Einschreibordnung der EUF einschreiben. Sie müssen bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung an der EUF eingeschrieben bleiben. In Härtefällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmegenehmigungen erteilen; Absatz 2 Satz 1 findet dann keine Anwendung.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren oder zur Promotionsprüfung kann bei einem Verstoß gegen die Einschreibpflicht widerrufen werden. Vor dem Widerruf ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören.

Abschnitt 3 – Promotionsprüfung

§ 11 Gegenstand und Ablauf der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen, selbstständigen und wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Sie ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile der Prüfung mindestens mit „rite“ (befriedigend) bestanden wurden.

(2) Nach Fertigstellung der Dissertation ist die Zulassung zur Promotionsprüfung nach den Regelungen der §§ 12 bis 14 zu beantragen.

- (3) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung leitet der Promotionsausschuss das Begutachtungsverfahren nach Maßgabe von § 15 ein.
- (4) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gemäß § 16.
- (5) Im Falle einer Annahme der Dissertation wird die Disputation gemäß § 17 durchgeführt.
- (6) Nach bestandener Disputation wird die Promotionsleistung insgesamt gemäß § 18 bewertet und das Promotionsverfahren damit abgeschlossen.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand
1. eine Dissertation nach Maßgabe von § 14 angefertigt hat,
 2. nicht bereits im gleichen Fachgebiet erfolgreich promoviert worden ist,
 3. nicht in einem Promotionsverfahren in demselben Fach wie dem Fach der hier gegenständlichen Dissertation an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist,
 4. kein weiteres Promotionsverfahren für das gleiche Fach an einer anderen Hochschule anhängig ist,
 5. nicht vorbestraft ist für eine Tat, die einen Wissenschaftsbezug hat und kein Ermittlungs- oder Strafverfahren wegen solcher Straftaten anhängig ist,
 6. erklärt, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der EUF zur Kenntnis genommen und befolgt wurden, und
 7. seit mindestens zwei Semestern an der EUF als Doktorandin oder Doktorand nach Maßgabe von Absatz 3 eingeschrieben ist.
- (2) Im Falle einer kumulativen Dissertation nach § 14 Absatz 2 ist dem Antrag eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden beizufügen, ob die fachspezifischen Voraussetzungen für kumulative Dissertationen nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 – 3 erfüllt sind. Besteht ein Betreuungsverhältnis im Sinne des § 7, ersetzt abweichend von Satz 1 eine entsprechende Erklärung von der Betreuerin oder dem Betreuer die Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden. Besteht kein Betreuungsverhältnis, entscheidet der Promotionsausschuss über die Frage, ob die fachspezifischen Kriterien erfüllt werden, auf Grundlage einer beim fachlich einschlägigen Institut einzuholenden Stellungnahme. Besteht kein Betreuungsverhältnis, kann die Doktorandin oder der Doktorand vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss im Rahmen einer Vorabprüfung die verbindliche Feststellung beantragen, dass die fachspezifischen Kriterien erfüllt sind.
- (3) Die Voraussetzung aus Absatz 1 Nummer 7 ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand im Semester der Antragstellung und mindestens einen Tag im davorliegenden Semester als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der EUF gemäß § 10 eingeschrieben war.

§ 13 Verfahren zur Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu beantragen. Der Antrag ist in Textform über die Geschäftsführung des Promotionsausschusses an dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden zu richten. Formulare werden auf der Homepage der EUF bereitgestellt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die Dissertation in drei identischen, gebundenen Exemplaren mit jeweils einer anonymisierten Ausfertigung in elektronischer Form,
2. Erklärungen zu § 12 Absatz 1 Nummer 2 – 6,
3. der Nachweis über die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit den Regelungen in der Einschreibordnung,
4. der Name der Betreuerin oder des Betreuers, sofern vorhanden, und
5. zwei Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe von § 6.

(3) Im Falle der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Zulassung ist die Promotionsprüfung eröffnet.

§ 14 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit und muss den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann im begründeten Einzelfall auch andere Sprachen zulassen. In diesem Fall ist beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung eine Zusammenfassung der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache für die hochschulöffentliche Auslage beizufügen.

(2) Anstelle einer Dissertationsschrift kann auch eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen anfertigt werden, die in ihrer Gesamtheit eine gleichwertige Leistung zu einer Dissertationsschrift darstellen (kumulative Dissertation). Die fachspezifischen Voraussetzungen werden auf Antrag eines Faches oder einer Fachdisziplin in Rückgriff auf die Fachgesellschaften durch den Konvent als Anlage zu dieser Promotionsordnung erlassen (Anlagen 2 und 3). Dabei sind die allgemeinen Kriterien für kumulative Dissertationen zu beachten (Anlage 1). Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Vor Änderungen der allgemeinen oder der fachspezifischen Kriterien ist der Promotionsausschuss anzuhören. Der Konvent kann, nach Stellungnahme des Promotionsausschusses, fachunabhängige Mindestanforderungen an kumulative Dissertationen als Anlage zu dieser Satzung erlassen.

(3) In der Dissertation ist anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind und wann die Arbeit abgeschlossen worden ist.

(4) Die Dissertation ist mit folgender Versicherung der Doktorandin oder des Doktoranden zu versehen: „Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und andere als in der Dissertation angegebene Hilfsmittel nicht benutzt habe; die aus anderen Quellen (einschließlich digitaler Quellen, KI und mündlicher

Kommunikation) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos unter genauer Quellenangabe als solche kenntlich gemacht. Zentrale Inhalte der Dissertation sind nicht schon zuvor für eine andere Qualifikationsarbeit verwendet worden. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe sogenannter Promotionsberaterinnen oder Promotionsberater in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Auf die Bedeutung einer eidestattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer, auch fahrlässigen, falschen oder unvollständigen eidestattlichen Versicherung und die Bestimmungen der §§ 156, 161 StGB bin ich hingewiesen worden.“

(5) Kommerzielle Transkriptionen und redaktionelles Lektorat fallen nicht unter die Regelung des Absatz 4, sind also zulässig.

§ 15 Begutachtungsverfahren

(1) Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden zwei Gutachterinnen und Gutachter nach Maßgabe von § 6.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen zur Dissertation jeweils unabhängig voneinander und innerhalb von 12 Wochen nach Zusendung der Dissertation ein schriftliches Gutachten zur Dissertation.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen in den Gutachten die Annahme, die Ablehnung oder eine Überarbeitung der Dissertation nach Maßgabe von § 16 Absatz 4 vor. Das Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Mögliche Noten sind „summa cum laude“ („mit Auszeichnung“), „magna cum laude“ („sehr gut“), „cum laude“ („gut“), „rite“ („befriedigend“) oder „insufficienter“ („nicht bestanden“). Ein Annahmeverorschlag kann mit der Formulierung von Auflagen für die Publikation verbunden werden.

(4) Der Promotionsausschuss kann ein zusätzliches Gutachten einholen, wenn die vorliegenden Gutachten keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten; diese Entscheidung ist zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(5) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nach Bestellung durch den Promotionsausschuss dauerhaft an der Fertigstellung des Gutachtens gehindert, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesem Fall nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortgang der Promotionsprüfung und insbesondere darüber, wie mit einem bereits eingegangenen Gutachten umgegangen wird.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach Eingang der beiden Gutachten die Dissertation mit den Gutachten mindestens vier Wochen lang hochschulöffentlicht aus. Die Auslage muss mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit liegen. Beträgt die Auslage aufgrund von vorlesungsfreien Zeiten mindestens zwei Monate, muss die Auslage in der Vorlesungszeit nur mindestens eine Woche andauern. Der in § 6 Absatz 1 genannte Personenkreis sowie promovierte Mitglieder der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG sind berechtigt, in die ausliegende Dissertation und in die Gutachten Einsicht zu nehmen, sofern sie Mitglied der EUF sind. Der in § 6 Absatz 1 genannte Personenkreis ist darüber hinaus berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des

Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, sofern sie Mitglied der EUF sind. Die Sätze 1 bis 3 gelten für weitere Gutachten nach § 15 Absatz 2 entsprechend.

(7) Mit der Auslage werden die Gutachten in digitaler Form an die Doktorandin oder den Doktoranden verschickt. Satz 1 gilt für weitere Gutachten nach § 15 Absatz 4 entsprechend.

§ 16 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die schriftliche Promotionsleistung ist bestanden, wenn die Dissertation vom Promotionsausschuss angenommen wurde.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung aller eingeholten Gutachten und der Stellungnahmen nach Absatz 3 über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Benotung der Dissertation. Mögliche Noten sind „summa cum laude“ („mit Auszeichnung“), „magna cum laude“ („sehr gut“), „cum laude“ („gut“), „rite“ („befriedigend“) oder „insufficienter“ („nicht bestanden“). Für eine Annahme ist mindestens ein „rite“ („befriedigend“) erforderlich. Die Entscheidung der Annahme der Arbeit kann mit verbindlich zu erfüllenden Auflagen für die Publikation verbunden werden. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Annahme oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Note „summa cum laude“ setzt zwei Gutachten mit übereinstimmenden Notenvorschlägen und eine ergänzende vergleichende Stellungnahme zu den vorliegenden Gutachten einer Person aus dem Personenkreis gemäß § 6 Absatz 1 voraus. Mindestens ein Gutachten oder die vergleichende Stellungnahme muss von einer Person erstellt werden, welche nicht Mitglied und nicht Angehörige der EUF ist. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachten mit „summa cum laude“ bewertet wurden und die Stellungnahme nach Satz 1 diese Bewertungen bestätigt.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Promotionsausschuss einmalig pro Promotionsprüfungsverfahren beschließen, die Doktorandin oder den Doktoranden vor der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu einer Überarbeitung aufzufordern und für die Wiedervorlage eine Frist von in der Regel einem Jahr zu setzen. Die Gutachterinnen und Gutachter für die überarbeitete Dissertation sollen nach Möglichkeit dieselben sein wie die zur ursprünglichen Dissertation.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung nach Absatz 4 schriftlich per Bescheid bekannt. Im Falle einer Ablehnung oder einer Aufforderung zur Überarbeitung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission, legt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden den Termin für die Disputation fest und lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vor der Disputation ein. Zeitgleich ist die Hochschulöffentlichkeit zu informieren. Die

Prüfungskommission muss vollständig vertreten sein. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist kurzfristig ein Ersatztermin anzuberaumen.

(2) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem längstens 45-minütigen Vortrag und einer anschließenden Diskussion, in der die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin einordnet. Die Disputation soll mindestens 90 Minuten, längstens 120 Minuten dauern. Sie soll in der Vorlesungszeit und in der Sprache Deutsch oder Englisch stattfinden. Fragen der Hochschulöffentlichkeit sind zulässig.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann von der Prüfungskommission die Öffentlichkeit oder können ausgewählte Nichtmitglieder zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Einladung zur Disputation bei der Geschäftsführung des Promotionsausschusses zu stellen.

(4) Die Disputation findet in Präsenz der Prüfungskommission sowie der Doktorandin oder des Doktoranden statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden beim Promotionsausschuss kann die Disputation auch vollständig digital stattfinden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation bestanden oder nicht bestanden hat und vergibt für die Disputation eine Note entsprechend der Notenskala in § 15 Absatz 3.

(6) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 18 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation berät die Prüfungskommission das Gesamtergebnis der Promotionsleistungen und vergibt eine ungeteilte Gesamtnote entsprechend der Notenskala in § 15 Absatz 3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Der schriftlichen Leistung kommt dabei besonderes Gewicht zu. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mündlich mit.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation bestanden, erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid darüber, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen worden ist (Prüfungsbestätigung). Der Bescheid enthält den Hinweis, dass vor Aushändigung der Promotionsurkunde der Doktorgrad nicht geführt werden darf.

(5) Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 19 Wiederholung und Rücktritt von der Promotionsprüfung

(1) Eine bestandene Promotionsprüfung kann nicht wiederholt werden.

- (2) Bei einer Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zunächst beendet. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.
- (3) Die Möglichkeit der Überarbeitung der Dissertation gemäß § 16 Absatz 4 kann nur einmal je Promotionsprüfungsverfahren gewährt werden. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal und frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden. Besteht die Doktorandin oder der Doktorand auch die Wiederholungsprüfung nicht, ist das Promotionsverfahren beendet. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist dann nicht mehr zulässig.
- (5) Ein Rücktritt ist stets durch formlose Mitteilung an den Promotionsausschuss zu erklären. Ein Rücktritt von der gesamten Promotionsprüfung ist nur wirksam, solange kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. Ein solcher Rücktritt bewirkt die Beendigung der Promotionsprüfung; in diesem Fall ist die Zulassung zur Promotionsprüfung neu zu beantragen. Bei einem wirksamen Rücktritt nach Terminierung der Disputation, ist in angemessener Frist, spätestens jedoch im folgenden Semester, ein neuer Termin für die Disputation anzusetzen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Rücktritt in der Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Abschnitt 4 – Veröffentlichung und Vollzug der Promotion

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotionsprüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung, gegebenenfalls in Umsetzung inhaltlicher oder redaktioneller Auflagen nach Absatz 5, in angemessener Weise zu veröffentlichen und so der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Veröffentlichungsobliegenheit wird durch Ablieferung von vier Druckexemplaren erfüllt, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Veröffentlichung als eine an der EUF angenommene Dissertation ausgewiesen ist.
- (3) Die Veröffentlichungsobliegenheit ist ebenfalls erfüllt, wenn die Dissertation über die Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg (ZHB) in allgemein zugänglichen elektronischen Medien verfügbar gemacht wird. Ablieferung und Publikation einer elektronischen Version ist nach den Vorgaben der ZHB zu gestalten. Außerdem muss beim Promotionsausschuss ein gebundenes Exemplar abgeliefert werden.
- (4) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall weitere Veröffentlichungsformen gestatten.
- (5) Die Ablieferung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die gesetzte Frist schuldhaft nicht ein, so erlöschen grundsätzlich alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss die Frist jeweils um ein Jahr auf höchstens fünf Jahre verlängern.
- (6) Sind gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 vom Promotionsausschuss Auflagen für die Veröffentlichung auf Vorschlag mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters nach Maßgabe von § 15 Absatz 3 Satz 4 erteilt worden, ist die Erfüllung durch die jeweilige

Gutachterin oder den jeweiligen Gutachter auf Veranlassung der Doktorandin oder des Doktoranden gegenüber dem Promotionsausschuss zu bestätigen. Wurden Auflagen für die Veröffentlichung vom Promotionsausschuss aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der Auslage erteilt, ist die Bestätigung nach Satz 1 durch die Doktorandin oder den Doktoranden beim Promotionsausschuss einzuholen.

(7) Eine Änderung des Titels bei Veröffentlichung der Dissertation ist dem Promotionsausschuss vorher anzuseigen. Im Falle eines veränderten Buchtitels ist der Originaltitel zusammen mit dem Dissertationshinweis in der Innentitelei zu führen.

§ 21 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr oder ihm die durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Dekanin oder den Dekan unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Doktorgrad, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie die Teilnoten von Dissertation und Disputation und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

(2) Das Promotionsverfahren ist mit der erfolgreichen Disputation abgeschlossen. Die Exmatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent erfolgt zum Ende des Semesters, in dem die Disputation erfolgreich absolviert wurde.

Abschnitt 5 – Sonstige Regelungen

§ 22 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen der Doktorandin oder des Doktoranden ist gemäß § 3 Absatz 5 HSG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Für Anträge auf Nachteilsausgleiche gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 23 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, im Antragsverfahren der Zulassung zum Promotionsverfahren oder zur Promotionsprüfung zu täuschen, so kann die Zulassung jeweils abgelehnt werden.

(2) Versucht eine Doktorandin oder ein Doktorand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die dies betreffende Prüfungsleistung abgelehnt, beziehungsweise mit „insufficienter“ („nicht bestanden“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs kann der Promotionsausschuss eine Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Ergibt sich ein Fehlverhalten gemäß Absatz 1 erst nach der jeweiligen Zulassungentscheidung, so können diese jeweils unter den Voraussetzungen der §§ 112 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zurückgenommen werden. Bereits erbrachte Leistungen im Rahmen der Promotionsprüfung werden für ungültig erklärt.

(4) Ergibt sich ein Fehlverhalten gemäß Absatz 1 oder 2 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde, so kann der Doktorgrad entzogen und können alle die dies betreffenden Entscheidungen jeweils unter den Voraussetzungen der §§ 112 ff. LVwG zurückgenommen werden. Gleiches gilt, wenn nach Aushändigung der Promotionsurkunde ein erhebliches wissenschaftliches Fehlverhalten oder eine Straftat begangen wird, die einen Wissenschaftsbezug hat.

(5) Die Entziehung nach Absatz 4 erfolgt auf Beschluss des Konvents durch die Dekanin oder den Dekan.

(6) Der Widerruf eines ehrenhalber verliehenen Doktorgrades erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Vorschlag des Konvents. Dessen Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Vor den Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist jeweils zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

§ 24 Widerspruchsverfahren und Überdenkung

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekanntzugeben.

(2) Für alle Widersprüche, ob gegen Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Promotionsausschusses, ist der Promotionsausschuss zuständig.

(3) Im Rahmen eines Widerspruchsverfahren gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses, die Dissertation abzulehnen oder zur Überarbeitung zurückzugeben, gegen die Bewertung der Disputation oder gegen die Gesamtbewertung durch die Prüfungskommission wird ein Überdenkungsverfahren durchgeführt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand substantielle Einwendungen gegen die jeweilige Bewertung vorbringt. Die für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten sind verpflichtet, ihre Begutachtungs- beziehungsweise Bewertungsentscheidung innerhalb von 8 Wochen zu überdenken. Das Ergebnis ist in einer schriftlichen Stellungnahme der für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten, welche die für das Ergebnis wesentlichen Beweggründe beinhalten muss, zu dokumentieren und dem Promotionsausschuss zu übermitteln.

(4) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung führen.

§ 25 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher, künstlerischer oder gesellschaftlicher Leistungen ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der EUF sein und soll in wissenschaftlicher, künstlerischer oder gesellschaftlicher Hinsicht mit der EUF verbunden sein.

(2) Die Verleihung einer Ehrenpromotion kann auf Antrag erfolgen. Der Antrag kann von jedem Mitglied der Fakultät II formlos beim Promotionsausschuss der Fakultät II gestellt werden und ist zu begründen. Der Promotionsausschuss prüft den Antrag auf

Geeignetheit und holt bei Bejahung zwei Gutachten ein. Ein Gutachten soll von einer Professorin oder einem Professor der EUF erstellt werden und ein weiteres von einer Person, die nicht Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der EUF ist. Die Gutachten sollen eine Empfehlung an den Promotionsausschuss enthalten.

(3) Der Promotionsausschuss legt dem Konvent den Antrag, die Gutachten und eine Beschlussempfehlung zur Entscheidung über die Verleihung vor. Den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihren Antrag auf Zulassung zu Promotionsprüfung vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bei der Fakultät II gestellt haben, gilt die Promotionsordnung der Fakultät II vom 23. August 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 81) bis zum Ende ihres gesamten Promotionsverfahrens. Wurde über den Antrag noch nicht vom Promotionsausschuss entschieden, kann der Antrag formlos zurückgenommen und vom Wahlrecht in Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung stellen, können wählen, ob für ihre Promotionsprüfung bis zur Beendigung des gesamten Promotionsverfahrens die Promotionsordnung der Fakultät II vom 23. August 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 81) oder diese Promotionsordnung gelten soll. Die Wahl ist formlos beim Promotionsausschuss der Fakultät II einzureichen und unwiderruflich.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor Inkrafttreten der Promotionsordnung vom 23. August 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 81) zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die als anvisierten Doktorgrad „Ph.D.“ angegeben haben, kann dieser Doktorgrad auch verliehen werden.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer Satzung der Fakultät II der EUF für kooperative Promotionsverfahren gilt für Promotionsverfahren nach § 1 Absatz 3 die Satzung des Senats der EUF für binationale Promotionsverfahren vom 21. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4).

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät II vom 23. August 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 81) außer Kraft.

Flensburg, den 23. Juni 2025

Prof. Dr. Karsten Mackensen, Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

Anlagen

Anlage 1 (zu § 14 Absatz 2)

Allgemeine Kriterienliste für kumulative Dissertationen

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanzialen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Die mindestens erforderliche Anzahl der Publikationen ist zu definieren (gegebenenfalls inklusive Gewichtung nach Ko- oder Erstautorinnenschaften beziehungsweise Ko- oder Erstautorenschaften).
4. Der Anteil der Artikel, die im Peer-Review Verfahren zu publizieren sind, ist zu definieren.
5. Ob und in welchem Ausmaß Ko-Autorinnenschaften oder Ko-Autorenschaften zulässig sind und ob und in welchem Ausmaß Allein- oder/und Erstautorinnenschaften beziehungsweise Allein- oder/und Erstautorenschaften gefordert werden, ist zu definieren. Ob und in welchem Ausmaß Publikationen auch Gegenstand anderer (abgeschlossener oder laufender) Dissertationen sein dürfen, ist zu definieren. Die Anteile aller Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren an der jeweiligen Publikation sind aufzuführen, und die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Kriterien sind in die Dissertation mit abzudrucken, zum Beispiel im Anhang.
6. Ob und in welchem Ausmaß die Publikationen eingereicht und/oder angenommen sein müssen, ist zu definieren. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.
7. Ob und inwieweit Ko-Autorinnenschaften oder Ko-Autorenschaften eine Gutachterin-entätigkeit oder Gutachtertätigkeit ausschließen, ist zu definieren.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (zum Beispiel der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 2 (zu § 14 Absatz 2)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Bereich Musikwissenschaft oder Musikpädagogik

1. Die kumulative Dissertation im Fach Musik (Musikwissenschaft oder Musikpädagogik) besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanzialen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens fünf publizierten oder zum Druck angenommenen Fachartikeln. Die Doktorandin oder der Doktorand muss bei mindestens drei dieser Fachartikel Alleinautorin oder -autor sein.
4. Mindestens zwei der Fachartikel müssen in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationaler Reichweite publiziert worden oder angenommen sein. Besteht die kumulative Dissertation aus ausschließlich empirisch-quantitativen Arbeiten, muss mindestens ein Fachartikel in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationaler Reichweite publiziert worden sein.
5. Bei Ko-Autorinschaft oder Ko-Autorschaft außer Erst-Autorinschaft oder Erst-Autorschaft gilt folgende Regelung: Die Anzahl der Autorinnen oder Autoren bestimmt den Stellenwert der Publikation für die Zählung nach der Formel $z = 1/n$, wobei z der Zählerwert und n die Anzahl der Autorinnen oder Autoren ist. Eine Publikation mit insgesamt zwei Verfasserinnen oder Verfassern zählt demgemäß als 0,5 Publikationen im Sinne von Punkt 3. Nicht mehr als zwei der Fachartikel in Ko-Autorenschaft dürfen Gegenstand einer anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Dissertation sein.
6. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten oder angenommenen Artikel in der ZHB veröffentlicht wird.
7. Es darf nicht mehr als eine Gutachterin oder ein Gutachter im Promotionsverfahren Koautorin oder Koautor eines für eine kumulative Dissertation eingereichten Beitrags sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 3 (zu § 14 Absatz 2)

Kriterienliste für kumulative Promotionen in der Sonderpädagogik

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen oder Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanzialen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen (Länge des einleitenden Rahmentextes mindestens 20.000 Zeichen exklusive Leerzeichen). Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.
3. Der kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Manuskripte zugrunde liegen, von denen mindestens eines in englischer Sprache verfasst sein soll. Mindestens ein Artikel muss in Alleinautorinnenschaft oder Alleinautorenschaft oder zwei Artikel in Erstautorinnenschaft oder Erstautorenschaft geschrieben werden. Die Manuskripte dürfen nicht Gegenstand anderer (abgeschlossener oder laufender) Dissertationen sein.
4. Alle Manuskripte müssen im Peer-Review Verfahren publiziert sein oder werden (siehe Punkt 6).
5. Die Anteile aller Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren an der jeweiligen Publikation sind detailliert aufzuführen (i die Formulierung der Fragestellung; ii die Konzeption der Studie(n); iii die Durchführung und Auswertung der Studie(n); beziehungsweise ii/iii Durchführung der theoretischen Analysen; iv das Verfassen des Textes). Die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden, Kriterien sind in die Dissertation mit abzudrucken, zum Beispiel im Anhang.
6. Alle Manuskripte müssen eingereicht sein; von diesen müssen mindestens zwei Manuskripte angenommen sein. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.
7. Ko-Autorinnenschaften oder Ko-Autorenschaft und Gutachterinnentätigkeit oder Gutachtertätigkeiten schließen sich nicht aus. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf auch Ko-Autorin oder Ko-Autor von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.